

100. Münster den 10. September 1635. (A. 1. b. Steuer-
Umlagen.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Bei der durch den fortdauernden Kriegszustand und die eigenen Bedürfnisse sowohl als die feindlichen Contributionen entstandenen Erschöpfung der Unterthanen, werden die Beamten mit landständischer Zustimmung ermächtigt, die von den Landständen bis *inclus.* des Monats September d. J. bewilligte und unerläßliche, monatliche halbe Kerpsels-Schätzung, in ihren Bezirken, mittelst Anwendung von Vieh-, Kerpsels-, Personen-, Feuerstätten- oder andern am füglichsten anwendbaren Schätzungen, „bis zu verbesserter Besserung, welche zuversichtlich ehlänglichst erfolgen wird“, beizubringen; und bei diesen Umlagen für diesmal ausnahmsweise auch die sonst gewöhnlich schatzfreien, ausschließlich jedoch der Ritterschaft, mit anzuschlagen.

Bemerk. Am 22. December 1639 (C. h.) ist bei der Fortdauer der ungünstigen Zeitumstände und der Erschöpfung der Schatzpflichtigen, die vorangezeigte Verordnung gleichmäßig erneuert worden.

101. Münster den 5. März 1636. (A. 1. b. Fruchtsperr.)
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Oöln u.
Bischof zu Münster u.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.)

Bei der Fortdauer des Kriegszustandes und der schweren Einquartierungslast im Lande, wird die Ausfuhr der Früchte, der Lebensmittel und des Holzes, nach dem Beispiele der Nachbarlande, bei Confiskations- und Geldstrafen, verboten.

102. Münster den 29. Januar 1637. (A. 1. b. Dessen-
liche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Wegen der mit Verachtung der Reichsstatuten und der Obrigkeit über alle Maas stattfindenden Verletzungen

der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, werden die stiftischen Unterthanen und Kirchspielsvorsteher, nebst den zur Landesdefension angeordneten Führer *) ermächtigt, dergleichen Räuber, Mörderer und Unterthanen-Entführer, mit Gewalt abzuwehren, zu verfolgen und zu tödten; sodann werden auch die landesherrlichen und fremden Kriegs-Offiziere befehligt und er sucht, desfalls den stiftischen Unterthanen allen Beistand und jede Hülfe zu leisten.

Bemerk. Gleichmäßig sind unterm 18. März 1639 (C. h.) die stiftischen Unterthanen, unter Strafabrohung angewiesen worden, dem aus entlassenen Soldaten und herrenlosen Gesellen bestehenden, straßenräuberischen, plündernden und brandschakenden oder sonst verdächtigen Gefindel keinen Aufenthalt oder Obdach zu gewähren, vielmehr dasselbe fortzutreiben und wo es in flagranti betreten werden möchte, zu verhaften, auch bei stattfindender Widerspächlichkeit sich dessen mit Gewalt zu bemächtigen.

*) Ueber die primitiven, speziellen Obliegenheiten der hier zuerst erwähnten Kirchspiels-Führer, welches Institut spätere Ausbildung und Bestand erlangte (conf. Nr. 201 und Nr. 317 d. S.), hat sich keine landesherrliche Verordnung auffinden lassen, dagegen gibt darüber das Wortgetren hier nachfolgende, und im Jahre 1650 festgesetzte Formular, behufs der Vereidigung der Kirchspiels-Führer, die früheste Auskunft.

Verordnung für die Kirchspiels-Führer
von 1650. (M. 1. d.)

Im Nahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden Christoph Bernarden erwählten und confirmirten Bischofen des Stifts Münster, des heil. Römischen Reichs Fürsten, Burggraven zum Stromberg, Herren zu Vorkeloh, wie auch eines hochwürdigen Thumbkapituls, sollen die Führer so anjeho in dero Bestallung, und keinem anderen Dienste unterworfen, diese nachfolgende Articulen beeden.

1. Anfanglich solle der Führer fleißige Achtung haben, daß keine Parthei, sie sei zu Fuß oder zu Pferd, in sein Kirchspiel logire, er sei dann zuvor davon avisiret.

2. Da einer von den Unterthanen wäre, so eine solche Parthei obangezeiget aufhalten würde, solcher solle nach Erkenntniß des Oberen gestraft werden.

3. So auch eine Parthei, sie sei gleich von wem sie wolle, so auch alte Drantschulden bei einem oder andern im Kirchspiel hätte, solle er solche zu fordern nicht gestatten, es sei dann Sache, sie haben deshalber Befehlig von hoher Obrigkeit.

4. Solle er fleißig Achtung geben, auf's Gewehr, daß es alle gut und fertig sei, und solle Keinmand, so schatzbare Erbe bewohnen oder unterhaben, sich zu crimiren Macht haben, oder frei sein.

5. Im Exerciren solle er mit guten Worten gegen den Leuthen umgehen, und sie nicht mit Schelten oder Schlägen tractiren, es sei dann Sache, daß es die hohe Noth nach Befindung erfordern würde.

6. Da einer oder ander zu bestrafen wäre, so solle der Führer keine Macht haben, solche Straf zu setzen, sondern solle er solches seinem Obren anbeuten, damit die Strafe zum gemeinen Besten verwendet werde.

7. Zum Fall auch sich zutragen würde, daß in Abwesen seines Obren einige Parthei geschlagen oder zertrennet, und einige Beute davon käme, so solle der Führer selbiges alles bei einander verwahrlich halten, bis es seinem Obren zu verstehen gegeben, bei Verlust seiner Charge.

8. Es soll der Führer keine Macht haben, auf seinem Dorf oder Kirchspiel einige Nacht anzubleiben, er habe es dann zuvor seinem Nachbarführer angezeigt, der dann so lange Aufsicht haben soll, wann er in wichtigen Kirchspielsachen gebraucht würde.

9. Würde auch sich zutragen, daß eine oder andere Parthei ankäme, und man derselben ein Nachtquartier, wenn es zu spät wird, und Herren Befehl hätte, geben müßte, so solle er fleißige Achtung haben, daß den Leuthen mehr nicht als nothdürftige Fieber und Mehel abgefordert würde, und eine Gleichheit mit der Innquartierung geschehe.

10. Er solle auch fleißige Achtung geben, und mit dazu helfen, daß die unnöthigen, und vor diesem unbräuchliche Wege zugemachet; insonderheit die Schlagbäume beobachtet und renoviret werden.

11. Da auch ein oder ander Executor ankäme, welcher mehr Pfande, als die Summa der Schuldigkeit sich

erstrecken thäte, wegnehmen wollte, um dieselbe zu seinem Privat-Vortheil rantsoniren zu lassen, so solle der Führer solches durchaus nicht gestatten; sondern nicht mehr, als sich die Summa der Schuldigkeit erstreckt, ausfolgen lassen.

12. Weilen auch bisweilen die Executanten benebens ihr Taggelbt, welches jedem zu Fuß ein Kopfstück und zu Pferd zwey Kopfstück verordnet, die Kirchspielen mit Kressen und Saufen große Unkosten verursachen, als solle er solches soviel möglich abkehren.

13. Solle er fleißige Wacht in seinem Kirchspiel halten, und sobald er etwas vernehmen würde, seinen Nachbarführer davon augenblicklich avisiren, der dann auch mit Glocken- und Trommelschlag fertig und alert sein solle.

14. Auch solle der Führer schuldig sein, sobald sein Nachbarführer von einer oder anderen Parthei Noth leiden thäte, und er nicht bestand genug wäre, selbigen mit etlichen Mannschaften zu secundiren, und die übrigen in fleißiger Wacht halten, auch Bothen ausschicken, wohin sich selbige Parthei hinführen thäte, und alsbald die andern Nachbarführer avisiren lassen.

15. Auch solle der Führer sich keiner Dienste, so den Reuten des Kirchspiels gebühren zu verrichten, annehmen, es sei dann Sache, daß sie von hoher Obrigkeit dazu commandiret worden.

16. Sollen die Führer gute Achtung haben, daß ein jeder mit nothdürftigem Krant und Loeth wohl versehen seie, daß wann es die Noth zu gebrauchen geben thäte, sich Keinmand zu beklogen hätte, alles bei Strafe der Obren.

17. Sollen die Führer schuldig sein, da sich einige Parthei etwa bei den Hausleuthen verspüren liesse, insonderheit Heiden und Landstreicher, welche nicht zum Kirchspiel gehörig, und er näher als seines Nachbarführers Dorf bei der Gegend wäre, ebengleich selben Orth als seine eigene Kirchspiels-Leuthe defendiren.

18. Im Fall die Führer einen oder anderen muthwilligen Gesellen auf scheinender That Gewalt zu thun ertappen würden, denselben sollen sie ohne weiteren Befehl nach der Helle bringen, und alsdann hohe Obrigkeit avisiren.

19. Es sollen auch die Führer, wo ihrer zwei im Kirchspiel verordnet sein, in Kraft ihres Patentes mehr nicht als sieben Reichsthaler beide monatlich, einer alleine aber soll nur vier Reichsthaler von den Unterthanen zu fordern und zu genießen haben. Auch sollen sie da sie etwa in Stätten zu thun oder zu gehen sich nicht ohne Seitengewehr finden lassen, bei Strafe.

20. Daß dieses Alles was ihnen hier vorgelesen, fest und getreu zu halten, auch was ihnen vertraulich anbefohlen würde, zu verschweigen verbunden sein wollen, darauf sollen sie ihren Eid ablegen, und wofern einer oder mehr über alles Verhoffen, so dieses nicht hielt, erfunden; der oder dieselbe sollen als meineidig von hoher Obrigkeit davor angesehen und gehalten werden.

A i d t.

Daß ich dies Alles, was mir hier vorgelesen worden, vest halten, auch was mir von meinen Oberen anbefohlen würde, treulich verrichten will, so wahr helfe mich Gott, und sein heiliges Evangelium.

103. Münster den 17. April 1637. (A. 1. h. Münz-
ausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Verbot Gold- und Silber-Münzen außerhalb des deutschen Reichs in gewinnstüchtiger Absicht auszuführen.

104. Münster den 19. August 1637. (A. 1. h. Schweine-
Mast.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Um die diesjährige reichliche Schweine-Mast, bei dem, durch die langgewährten Kriegszeiten, gestörten Viehstand, in vollständige Nahrung zu bringen, sollen alle von In- und Ausländern zur inländischen Mast eingetrieben werdende Schweine, außer der gewöhnlichen Zollgebührens-Zahlung, vom 1. September bis Weichnachten des laufenden Jahres, ganz frei und ungehindert ein- und ausgeführt, auch deren Eigenthum mit keinem gerichtlichen Beschlag oder sonstigen Anspruch beeinträchtigt werden.

Bemerk. Unterm 27. September 1639 ist landesherrlich verkündet worden, daß, in Folge der mit den kaiserlichen und hessischen Generalen getroffenen Uebereinkunft, nicht nur die zur Mast eingetriebenen Schweine, sondern auch das weidende Pferde- und Horn-Vieh nebst den bestellten Hüttern, während der Mast- und Weide-Zeit, von Raub, Plünderung und jedem andern Anspruch frei sein, und ungehindert ein- und ausge- trieben werden soll.

105. Münster den 8. October 1637. (A. 1. h. Steuer-
Rückstände.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Die vielfachen Rückstände der seit dem Jahre 1631 ausgeschriebenen Kerpel-, Personen-, Feuerstätten- und Haus-Schätzungen müssen von den Rententen binnen den nächsten 8 Tagen, bei Vermeidung der längst bewilligten Militair-Executions-Verwirklichung, an den landschaftlichen Pfennigmeister, baar und ohne Aufrechnung von Gegenforderungen, entrichtet werden.

Bemerk. Unterm 28. December ej. a. sind die Schatzungs- rückstände gleichmäßig wiederholt eingefordert worden.

106. Münster den 18. November 1637. (A. 1. h. Exe-
cutions-Ordnung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Råthe.

Die von den Ober- und Unter-Gerichten oder von der landschaftlichen Pfennigkammer verhängt werdenden Executionen, müssen nach Inhalt der publicirten Executions-Ordnung (de 1586, Nr. 58 b. C.) durch die vereidigten Pfändner, und dürfen nur Ausnahmeweise, auf den Grund landesherrlicher Spezialbefehle, durch Soldaten oder andre Executanten verwirklicht werden. Letztere, nicht gehörig legitimirte, Zwangsbefehlsträger sollen von den Beamten, allenfalls unter Aufbietung der Unterthanen, verhaftet und bestraft werden.